

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

S a t z u n g

Über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Penzberg Gebühren (§ 2). Für die Dienstleistungen der hierbei tätig werdenden Personen erhebt die Stadt Ersatzleistungen (§ 3). Für Amtshandlungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

A. GRABPLATZGEBÜHREN

Gebühr für einstellige
Gräber je Jahr

€

I. Alter Teil

1) Erdbestattungen

a) Mauergrabstätte	30,00
b) Randgräber und Reihengräber	17,00

2) Urnengrabstätten

a) Mauerurnengrabstätte	25,00
b) Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte	17,00

II. Neuer Teil

1) Erdbestattungen

je Grabstätte	20,00
---------------	-------

2) Urnengrabstätten

a) jede Urnengrabstätte	20,00
b) Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte	17,00

Gebühr für einstellige
Gräber je Jahr

€

3) Repräsentativgräber

Die Gebühr für Repräsentativgräber (§ 2 Abs. 3 der Grabstätten- und Grabmalordnung wird bei Bedarf im Einzelfall festgesetzt.

III. Urnennischen in der Urnenhalle

Urnennische in der Urnenhalle sowie Urnen- gefache bei einer Belegung mit 2 Urnen	70,00
Urnennische in der Urnenhalle mit einer Belegung mit 3 Urnen	97,00
Aufbewahrung einer Urne anonym je Urne	17,00

IV. Mehrfache Grabstätte

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

V. Entrichtung der Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren sind beim Ersterwerb für die gesamte Zeit der Ruhefrist im voraus zu entrichten, erfolgt in einem Familiengrab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Benutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten (Nr. I, II, III, IV).

B. LEICHEN- UND TRAUERHALLENBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- 1) Benützung der Leichen- und Trauerhalle zum Zweck der Aufbahrung oder Aufbewahrung für einen Zeitraum von

€

bis zu 6 Stunden	43,00
bis zu 12 Stunden	86,00
bis zu 24 Stunden	172,00
bis zu 72 Stunden	215,00
über 72 Stunden, je angefangene 24 Stunden zusätzlich	43,00

- 2) Benutzung der Leichen- u. Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier erhöht sich der Gebührensatz nach Ziff. B/1 um

73,00

- | | |
|---|------|
| 3) Aufbewahrung einer Urne in der Leichen- u. Trauerhalle bis zur Beisetzung, je angefangene 24 Stunden | 8,00 |
|---|------|

C) <u>VERWALTUNGSGEBÜHREN</u>	€
--------------------------------------	----------

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) Verkürzung bzw. Verlängerung der Be-
stattungs- oder Beförderungsfrist (§10BestV) | 11,00 |
| 2) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Ein-
sargung (s.Bek. vom 10.06.1942-BayBS S.141) | 11,00 |
| 3) Leichenpass (s.Bek. vom 10.06.1942 – BayBS II
S.141) | 43,00 |
| 4) Genehmigung zur Leichenausgrabung oder
Umbettung | 33,00 |
| 5) Ausstellung einer Graburkunde | 11,00 |
| 6) Genehmigung eines Grabmales oder einer
sonstigen
baulichen Anlage | |
| a) bei einstelligen Gräbern | 54,00 |
| b) bei zweistelligen Gräbern | 108,00 |
| c) bei dreistelligen Gräbern | 162,00 |
| d) bei Urnengräbern, mit Ausnahme der Abr. 74 | 54,00 |
| e) bei Urnengräbern in Abt. 74 | 108,00 |
| f) bei Repräsentativgräbern (§ 2/A/II/3) | 324,00 |
| 7) Genehmigung zur Veränderung einer sonstigen
baulichen Anlage | 108,00 |
| 8) Genehmigung zum Entfernen eines Grabmales
bzw. einer sonstigen baulichen Anlage | 27,00 |
| Beim Austausch eines Grabmales oder einer
sonstigen baulichen Anlage wird nur die Gebühr
nach Nr. 6 erhoben | |
| 9) Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter
nach der Satzung über das Friedhofs- und
Bestattungswesen | 17,00 |
| 10) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der
Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen
in der Stadt Penzberg (einschl. Anlage 1 | 17,00
bis
81,00 |

11) Widerruf einer Genehmigung	11,00 bis 81,00
--------------------------------	-----------------------

D) LEICHENTRANSPORTGEBÜHREN

1) Leichentransport im Ortsbereich	27,00
2) Leichentransport nach und von auswärts für Transporte	27,00 0,60
a) bis zu 50 km zuzüglich	je gef. km
b) über 50 km je gefahrener km zuzüglich	1,00

Bei der Berechnung der Gebühr nach Nr. 2 a, b, werden die ab Kfz-Standort Penzberg tatsächlich gefahrenen km zugrunde gelegt.

E) SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN ODER LEISTUNGEN

	€
1) Friedhofsunterhalt – je Bestattung	178,00
2) Unterhalt d. Urnenhalle – je Vergabe einer Urnennische	92,00 27,00
3) Benutzung der Kühlzelle im Leichenhaus pro Tag	54,00
4) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	27,00
5) Benutzung eines Leih- oder Unfallsarges	11,00
6) Bereitstellung von Kranzgerüsten je Gerüst	54,00
7) Bereitstellung der Lautsprecheranlage	17,00
8) Bereitstellung von Pylonen oder Blumenvasen je.Stck.	19,00
9) Besondere (zusätzliche) Desinfektion	41,00
10) Überführung durch Fernbestatter (Überf. nach auswärts)	50,00
- Erfüllung der Aufsichtspflicht	
11) Schmutz und Ekel-Zulage	

§ 3 Ersatzleistungen für die Tätigkeit des Friedhofspersonals

1) <u>Leichenfrau für alle Verrichtungen</u>	€
bei Kindern bis zu 2 Jahren	19,00
bei Kindern über 2 bis 6 Jahre	22,00
bei Kindern über 6 bis 14 Jahre	35,00
bei Personen über 14 Jahren	70,00
bei Überführungen von auswärts	35,00

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 2) | <u>Leichenträger für jeden Fall der Inanspruchnahme</u> | 30,00 |
| 3) | Grabmacher für Öffnen und Schließen eines Grabes in üblicher Tiefe einschl. Abfuhr überflüssigen Erdreiches | |
| | bei Kindern bis zu 6 Jahren | 86,00 |
| | bei Personen über 6 Jahren | 172,00 |
| | für Tieferlegung eines Grabes zusätzlich | 73,00 |
| | für Bestattung einer Totgeburt | 38,00 |
| | für Eingrabung einer Urne | 38,00 |
| 4) | <u>Leichbegleiter</u> bei Überführungen 12,5 % (1/8) der Leichentransportgebühr nach § 2 Buchst. D. zusätzlich | |
| | Samstagszuschlag ab 13.00 Uhr | 5 % |
| | Sonntagszuschlag | 30 % |
| 5) | <u>Mitwirkende</u> bei Exhumierung und Wiederbestattung | |
| | für die Ausgrabung einer Leiche (je Beschäftigter) | 129,00 |
| | für die Wiederbestattung (je Beschäftigter) | 38,00 |
| | für die Ausgrabung einer Urne | 38,00 |
| | für die Wiedereingrabung einer Urne | 38,00 |
| | für eine behördlich angeordnete Exhumierung | nach Vereinbarung |
| 6) | <u>Zuschläge</u> | |
| | Müssen in besonderen Fällen Leistungen des Friedhofspersonals oder von Dritten während der Nachtzeit (19.00 bis 7.00 Uhr) ausgeführt werden oder geht sonst die Inanspruchnahme nach Art, Dauer oder Schwierigkeit über das übliche Maß hinaus, so wird zu den angeführten Gebühren oder dem Lohnersatz ein Zuschlag von 50 % in Anrechnung gebracht. | |

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Zahlungspflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat

c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten neben dem Grabrechtsinhaber.

2) Die Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- 1) Die einzelnen Gebührenschulden entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder Einrichtung. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung entstehen mit der Erdbestattung oder Beisetzung der Urne. Verwaltungsgebühren entstehen mit der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der Amtshandlung.
- 2) Gebühren und Ersatzleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Höhe der Gebühren und Ersatzleistungen sind die zum Entstehungszeitpunkt geltenden Beträge dieser Satzung maßgebend.
- 4) Die Stadt Penzberg ist berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen oder an den Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.

§ 6

Gebührensonderregelungen

- 1) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Stadt Penzberg im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
- 2) Eine Grabgebührenrückerstattung bei Leichenausgrabungen für freiwerdende Grabstätten findet nicht statt.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren werden die anlässlich eines Sterbefalls anfallenden Auslagen (z.B. Fernsprechgebühren, Porto) erhoben.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Bestattungseinrichtungen vom 19.05.1995, sowie Änderungen vom 28.01.1998 und 01.03.2000, außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den 31. März 2003

STADT PENZBERG

Hans Mummert

Erster Bürgermeister